

Zusatzbedingungen (ZB) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) *vacanza*

Ausgabe 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Beitritt

Versicherungsform

Beginn und Dauer der Versicherung

Versicherungsvarianten und versicherte Personen

Versicherte Leistungen

Leistungsausschlüsse

Subsidiarität und Leistungen Dritter

Mitwirkung der versicherten Personen

Beitritt

Diese Versicherung können Personen jeglichen Alters abschliessen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind.

Versicherungsform

Bei der Versicherungsabteilung *vacanza* handelt es sich um eine Schadenversicherung.

Beginn und Dauer der Versicherung

- 1 *vacanza* wird durch die Einzahlung des entsprechenden Prämienbetrages gemäss erstelltem Versicherungsantrag abgeschlossen. Der (elektronische oder physische) Zahlungsbeleg gilt in Ergänzung zum Versicherungsantrag als Nachweis zum Versicherungsabschluss.
- 2 Der Versicherungsschutz beginnt einen Tag nach erfolgter Zahlung (Datum gemäss Zahlungsbeleg) respektive frühestens mit dem auf dem Versicherungsantrag genannten Beginndatum.
- 3 Die Versicherung kann für die gemäss Versicherungsantrag wählbare Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage.
- 4 Die Leistungen werden nur solange erbracht, als eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist.
- 5 Die Leistungspflicht für während der Versicherungsdauer aufgetretene Krankheiten, Niederkünfte und Unfälle endet neun Wochen nach Ablauf der Versicherung.

Versicherungsvarianten und versicherte Personen

- 1 Es können folgende Versicherungsvarianten abgeschlossen werden:
Variante *vacanza a*
Die Versicherungssumme beträgt 50000 Franken pro versicherte Person, jedoch maximal 100000 Franken pro versicherte Familie.
Variante *vacanza b*
Die Versicherungssumme beträgt 100000 Franken pro versicherte Person, jedoch maximal 200000 Franken pro versicherte Familie.
- 2 Die insgesamt durch *innova* erbrachten Leistungen werden maximal bis zur abgeschlossenen Versicherungssumme erbracht.
- 3 Als Familie gelten der/die auf dem Versicherungsantrag aufgeführten Versicherungsnehmer/in sowie der Ehegatte/die Ehegattin respektive Lebenspartner/in und dessen/deren Kinder und/oder Pflegekinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr, sofern diese mit dem/der Versicherungsnehmer/in im selben Haushalt leben.

Versicherte Leistungen

- 1 Die Versicherung erbringt Leistungen an die ungedeckten Kosten notfallmässiger Behandlungen bei Krankheit, Unfall oder frühzeitiger Geburt (unvorhergesehen und mehr als sechs Wochen vor ärztlich bescheinigtem Geburtstermin) während Ferien- oder Geschäftsreisen im Ausland bzw. eines Aufenthaltes im Ausland. Sie erbringt im Weiteren Leistungen an Such-, Rettungs- und Bergungs- sowie Transportkosten.
 - a) Übernahme der Kosten einer notfallmässigen akuten, medizinisch notwendigen ambulanten Behandlung durch einen diplomierten Arzt gemäss Pflichtleistungen nach KVG.
 - b) Übernahme der Kosten einer notfallmässigen medizinisch notwendigen stationären Akutspitalbehandlung gemäss Pflichtleistungen nach KVG.
 - c) Übernahme von Kosten aus Suchaktionen, die in Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person notwendig sind und unternommen werden, medizinisch notwendigen Rettungs- oder Transportkosten in einem zweckdienlichen Transportmittel bis zum nächstgelegenen Arzt oder Spital im Aufenthaltsland sowie medizinisch indizierter Rücktransporte der versicherten erkrankten oder verunfallten Person in ein geeignetes Spital im Wohnkanton zur akutstationären Behandlung oder eines Rücktrans-

ports einer verstorbenen Person (Leichentransport) an den Wohnort. Übernahme von insgesamt 50% der nicht durch das KVG oder allfällig vorhandenen Krankenzusatz- oder Ferien- respektive Reiseversicherungen nach VVG gedeckten Kosten, im Maximum 20'000 Franken. Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall, die nicht medizinisch indiziert sind, werden nicht vergütet.

- d) Dem Versicherten stehen die Hilfeleistungen der *innova*-Notrufzentrale zur Verfügung. Die von der Notrufzentrale in Auftrag gegebenen und erbrachten Dienstleistungen werden dem Versicherten – unter Anrechnung auf die Versicherungssumme – im Rahmen der versicherten Leistungen zurückerstattet. Allenfalls vom Versicherten selbst in erteilte Aufträge werden diesem zurückerstattet, insofern die erbrachten Leistungen sachlich gerechtfertigt waren.

Leistungsausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht

- a) für Krankheiten und Unfallfolgen, die bei Reiseantritt bestanden haben,
- b) wenn sich die versicherte Person zum Zwecke von Behandlungen, Pflege oder Geburt ins Ausland begeben hat,
- c) für die gesetzlich vorgesehene Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG sowie allfällig vertraglich geregelten Kostenbeteiligungen weiterer Versicherungen,
- d) für Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall, die nicht medizinisch indiziert sind,
- e) wenn die *innova* Notrufzentrale zu Rücktransport nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 45 VVG (fehlendes Verschulden oder keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung),
- f) bei offensichtlich übersetzter Rechnungsstellung durch ausländische Leistungserbringer, kann *innova* Leistungen entsprechend kürzen.

Subsidiarität und Leistungen Dritter

- 1 Besteht für die versicherten Kosten auch bei ausländischen oder inländischen Sozialversicherungen (bspw. Kranken- Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung) Versicherungsschutz, übernimmt *innova* nur den von diesen Versicherungen nicht gedeckten Teil der Kosten gemäss diesen Zusatzbedingungen.
- 2 Besteht für die versicherten Kosten auch bei Privatversicherern Versicherungsschutz, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Die abgeschlossene Zusatzversicherung bei *innova* übernimmt dann die Kosten lediglich anteilmässig, entsprechend der versicherten Leistungen bei den einzelnen Versicherern. Dies gilt auch, wenn die Leistungspflicht der anderen Privatversicherer nur subsidiär besteht.
- 3 Verzichten versicherte Personen ohne Zustimmung von *innova* ganz oder teilweise auf Leistungen gegenüber Dritten, entfällt die Leistungspflicht nach diesen Zusatzbedingungen. Als Verzicht gilt auch die Kapitalisierung eines Leistungsanspruchs.
- 4 Den Versicherten darf aus den Leistungen nach diesen Zusatzbedingungen unter Berücksichtigung der Leistungen von Dritten kein Gewinn erwachsen. Bei einer Überversicherung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.
- 5 Ist eine Mitgliedschaft (Gönnerschaft) bei einer Rettungsflugwacht oder ähnlichen Organisationen (bspw. ETI-Schutzbrief) vorhanden, werden nur insoweit Kosten übernommen, als von diesen Organisationen keine Leistungen oder Kostenübernahmen erbracht worden sind. Vorbehal-

ten bleiben anderslautende vertragliche Vereinbarungen.

- 6 Soweit ein haftpflichtiger Dritter oder seine Versicherung angefallene Kosten vergütet hat, entfällt der Anspruch gegenüber *innova*.

Mitwirkung der versicherten Personen

- 1 Bei plötzlicher Erkrankung, Unfall oder frühzeitiger Geburt im Ausland, welche eine Hospitalisation oder Hilfsmassnahmen erforderlich machen, ist in jedem Fall, wenn nicht Gefahr im Verzug liegt, unverzüglich die *innova*-Notrufzentrale zu benachrichtigen.
- 2 Die versicherte Person hat allfällige Leistungsansprüche umgehend einzureichen und sämtliche Informationen mit den erforderlichen medizinischen und administrativen Angaben zur Verfügung zu stellen. Es werden nur detaillierte Originalrechnungen anerkannt. Sind die Rechnungsdetails ungenügend und werden die ergänzenden Auskünfte auf Verlangen nicht zur Verfügung gestellt, erfolgt die Festlegung der Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3 Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und involvierte Medizinalpersonen sowie Versicherer gegenüber der *innova*-Notrufzentrale bzw. *innova* von der Schweigepflicht.
- 4 Werden durch Leistungen dieser Versicherung Bahn- oder Flugbillette, die die versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalles bezahlt hat, nicht benötigt und durch Transportunternehmen oder Dritte rückvergütet, ist dies *innova* zu melden. Dasselbe trifft zu, wenn die Billette verkauft wurden oder für den späteren Gebrauch aufgehoben werden. Die erhaltenen Entschädigungen werden an die Versicherungsleistungen soweit angerechnet als *innova* selber Rückreisekosten entrichtet hat. Bei Missachtung dieser Pflicht kann *innova* einen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Betrag von der versicherten Person zurückfordern bzw. diesen mit dem Leistungsanspruch verrechnen.